



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]@fragdenstaat.
de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2508

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 06.11.2020

GESCHÄFTSZ. 25-780/003 II#0583

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG Anfrage vom 3. Oktober**

BEZUG Informationen im Zusammenhang der Prüfung einer rechtmäßigen Datenverarbeitung
seitens der Krankenkassen zum Zwecke der Versorgungsinnovation

Sehr geehrt [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) vom 18. September 2020 ergeht folgender

BESCHEID

1. Ich gebe Ihrem Antrag nicht statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Sie haben Informationszugang zu einer Übersicht der Informationen (bspw. Dokumentenlandkarte) im Zusammenhang mit der Prüfung einer rechtmäßigen Datenverarbeitung



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

seitens der Krankenkassen und Forschungsdatenzentren zum Zwecke der Versorgungsinnovation (bspw. nach SGB V § 68a (5) beantragt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu §68a SGB V im Anschluss an das Patientendaten Schutzgesetz Verfahren gegenüber dem BMG Stellung genommen und seine datenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf §68b SGB V kommuniziert. Prüfungen o.Ä. wie von Ihnen formuliert waren nicht Gegenstand der Kommunikation.

II.

Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.